

**Art. 180 Einreichung**

<sup>1</sup> Die Urkunde kann in Kopie eingereicht werden. Das Gericht oder eine Partei kann die Einreichung des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen, wenn begründete Zweifel an der Echtheit bestehen.

<sup>2</sup> Bei umfangreichen Urkunden ist die für die Beweisführung erhebliche Stelle zu bezeichnen.

---